

zu Dresden vom 17. November 1860 um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für die ihnen bisher verweigerte Genehmigung der Statuten einer Kranken- und Begräbnisstätte.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein. Der Gegenstand gehört zum Ressort der vierten Deputation. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 108.) Eingabe des Expeditions-Assistenten Franz Sperling zu Dresden vom 6. Januar 1861, worin derselbe seine Bedenken gegen den Entwurf einer Kirchenordnung mit der Bitte um Verwandlung derselben aus einer evangelisch-lutherischen in eine allgemeine Kirchenordnung ausspricht.

Präsident v. Schönfels: Der Hauptinhalt dieser Eingabe besteht darin, daß der Verfasser wünscht, das alte ehrwürdige Glaubensbekenntniß möchte beibehalten werden; für Diejenigen aber nur, deren Ansicht es entspricht. Diejenigen, deren Ansicht eine andere ist, möchten frei sich ihr Glaubensbekenntniß selbst bilden. Im Uebrigen wünscht er, daß ein allgemeines Pflichtenbekenntniß aufgestellt werde, dem nicht nur jeder Christ, sondern auch jeder Jude, Türke und Heide beitreten könne und möge. Der Inhalt der Petition ist jedenfalls ein solcher, der zum Ressort der Deputation für die Kirchenordnung gehört. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 109.) Petition des Zimmergesellen Carl Wilhelm Dertel und 144 Genossen zu Stötteritz bei Leipzig vom 31. December 1860 um Ablehnung des Entwurfs der Kirchenordnung und Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Vorlage eines anderweiten, auf der protestantischen Gewissensfreiheit fußenden Entwurfs, in welchem besonders auch den Kirchen- und Schulgemeinden das volle Recht bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen gewährleistet ist.

Präsident v. Schönfels: Diese in ihrem Aeußeren etwas unscheinbare Eingabe — sie ist nichts weniger als reinlich gehalten — dürfte ebenfalls an die Deputation für die Kirchenordnung abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Entschuldigungen, Beurlaubungen und sonstige Mittheilungen habe ich nicht vorzutragen. Wir können daher gleich zur Tagesordnung übergehen und ich habe den Referenten Herrn Vicepräsidenten Freiherrn v. Friesen zu ersuchen, uns die Fortsetzung des Berichts über den Entwurf der Kirchenordnung zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 53.

Das Patronatrecht enthält 1) das Collaturrecht.

Das Patronatrecht umfaßt folgende Rechte:

1) das Recht der Ernennung und Berufung der an der Kirche anzustellenden Geistlichen und andern Kirchendiener (Collaturrecht).

Der Umfang dieses Rechtes in jedem einzelnen Falle ist, wo urkundliche Nachweisungen fehlen, nach dem Herkommen zu bestimmen. Wenn jedoch an einer Kirche neue Aemter errichtet werden, so kommt die Ernennung und Berufung zu solchen in der Regel Demjenigen zu, welcher die übrigen Aemter zu besetzen hat. Hilfsgeistliche und Vicare werden nicht von dem Collator, sondern von dem Oberconsistorium ernannt, welches zuvor den Patron nur über das Bedürfniß der Abordnung eines solchen, nicht über die Person zu hören hat, ohne daß auch dem Patron gegen die Maaßregel überhaupt ein unbedingtes Widerspruchsrecht zusteht.

Der Kirchenpatron kann nur solche Subjecte wählen, welche die von dem Kirchenregiment im Allgemeinen festgestellten Eigenschaften der Wählbarkeit für das betreffende Amt besitzen und soll sich bei seiner Wahl nur durch die Rücksicht auf das Beste der Kirche leiten lassen.

Die Präsentation des zu einem geistlichen Amte Gewählten an den Superintendenten hat binnen drei Monaten, vom Tage der Erledigung an gerechnet, zu einem andern kirchlichen Amte binnen acht Wochen zu erfolgen. Nur wenn die Nachgelassenen eines Geistlichen von dem Einkommen der Stelle einen Gnadengenuß beziehen, hat der Patron zur Präsentation des Nachfolgers eine Frist von sechs Monaten.

Wird dem Präsentirten, weil er in der Anstellungsprüfung nicht bestanden hat, weil von der Gemeinde Ausstellungen, welche das Oberconsistorium begründet findet, gegen denselben erhoben worden sind, oder weil das Oberconsistorium dessen Anstellung überhaupt oder in dem betreffenden Amte bedenklich erachtet, die Bestätigung versagt, so muß die Präsentation eines andern Subjects binnen acht Wochen erfolgen, von dem Tage an gerechnet, an welchem dem Patron die Verwerfung bekannt gemacht worden ist.

Der Patron nimmt an der Probe und an der Einweisung der designirten Geistlichen Theil und stellt denselben die Vocationsurkunden aus. Der Superintendent hat sich deshalb mit ihm über die Tage, an welchen diese Handlungen vorgenommen werden sollen, zu vereinigen.

Besondere Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht vorhanden. — Der Deputationsbericht sagt:

Bei

§. 53

stimmt man zuvörderst der jenseitigen Deputation bei, wenn dieselbe wünscht, daß bei Ernennung von Hilfsgeistlichen und Vicaren nicht bloß der Patron über das Bedürfniß gefragt werde, sondern auch der Kirchenvorstand. Es würde daher Seite 19 Zeile 3 nach den Worten: „welches zuvor den Patron“ einzuschalten sein:

„und den Kirchenvorstand“.

Sodann hat die Deputation vorausgesetzt, daß die Abordnung von Hilfsgeistlichen und Vicaren nur als eine vorübergehende Maaßregel betrachtet und nur wegen zeitweiliger Behinderungen des betreffenden Geistlichen und überhaupt unbeschadet des Patronatrechts in Anwendung kommen werde, nicht aber als bleibende Anstellung oder mit der Aussicht auf Nachfolge, sodas, wenn künftig nach erkanntem Bedürfniß anstatt des zeitweiligen Hilfspredigers ein ständiger Geistlicher anzustellen wäre, die Berufung desselben Demjenigen zustehe würde, welchem das